



Unterrichtung 20/231

der Landesregierung

Bundratsinitiative „Entschließung des Bundesrates zur Reform des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und zur Reform weiterer struktureller Rahmenbedingungen bei der Finanzierung von Infrastruktur für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

11. Februar 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Kristina,*

das Kabinett hat am 11. Februar 2025 beschlossen, der geplanten Bundesratsinitiative des Freistaates Bayern

„Entschließung des Bundesrates zur Reform des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und zur Reform weiterer struktureller Rahmenbedingungen bei der Finanzierung von Infrastruktur für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)“

beizutreten. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechende Bundesratsdrucksache zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend zuständig ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Claus Ruhe Madsen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther

14.01.25**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entschließung des Bundesrates zur Reform des
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und zur Reform
weiterer struktureller Rahmenbedingungen bei der Finanzierung
von Infrastruktur für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 13. Januar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage
beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Reform des Gemeindeverkehrs-
finanzierungsgesetzes (GVFG) und zur Reform weiterer struktureller
Rahmenbedingungen bei der Finanzierung von Infrastruktur für den
Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung
der 1051. Sitzung am 14. Februar 2025 zu setzen und anschließend den zuständigen
Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates zur Reform des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und zur Reform weiterer struktureller Rahmenbedingungen bei der Finanzierung von Infrastruktur für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat begrüßt die im Rahmen der Gesetzesnovelle 2020 zum GVFG erfolgte Ausweitung der Fördertatbestände sowie die Verdoppelung des zur Verfügung stehenden Finanzrahmens ab dem Jahr 2025.
2. Für die Länder ist es von hoher Bedeutung, die Planungssicherheit für die Finanzierung der SPNV-Infrastrukturprojekte im Netz der Eisenbahnen des Bundes zu erhöhen. Aufgrund der Unterfinanzierung des Aus- und Neubaus gemäß dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) stellt das GVFG-Programm des Bundes für die SPNV-Projekte der Eisenbahnen des Bundes ein zentrales Finanzierungsinstrument dar, auch zur Finanzierung von Projekten im unmittelbaren Bundesinteresse z. B. zur Umsetzung des Deutschlandtaktes.
3. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, dass die Deutsche Bahn AG (DB) als Vorhabenträgerin in der Regel alle Risiken bei der Umsetzung der Projekte auf die Länder und Kommunen abwälzt und keinen finanziellen Anreiz hat, Projekte im Kosten- und Terminrahmen abzuwickeln. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Länder dazu gedrängt werden, in der Regel die gesamte Vorfinanzierung der Planungs- und teilweise auch der Realisierungskosten dieser Projekte zu übernehmen, um für den SPNV bedeutsame Vorhaben zu ermöglichen. Daher ist eine konkrete Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen unter Beachtung der nachfolgend genannten Aspekte dringend geboten.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, folgende Ansatzpunkte im Rahmen der Reform zu berücksichtigen:
- a) Anerkennung der tatsächlichen Planungskosten insgesamt als zuwendungsfähige Kosten;
 - b) Anhebung des Fördersatzes auf bis zu 90 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Kosten für Vorhaben zur Verwirklichung des Deutschlandtaktes, soweit diese nicht aus dem Bedarfsplan des Bundes finanziert werden;
 - c) Aufhebung der zeitlichen Befristung für die nachrangigen Fördertatbestände „Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen“ (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 GVFG) sowie „Grundsanierung“ (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 GVFG);
 - d) Verbindlichkeit einer Förderzusage nach dem Bundesprogramm dem Grunde und der Höhe nach, so dass eine nachträgliche Absenkung des Fördersatzes nicht mehr erfolgen kann und nicht von den anderen Projektpartnern abgedeckt werden muss;
 - e) Nachträgliche Anhebung der Fördersätze bereits verbeschiedener Maßnahmen, soweit durch Änderungen des GVFG eine Verbesserung der jeweiligen Fördersätze möglich wird;
 - f) Bedarfsgerechte Anhebung der inzwischen nicht mehr auskömmlichen Förderhöchstsätze im Rahmen von Stationsmaßnahmen;
 - g) Angemessene Abgrenzung der auf die Modernisierung des Bestands entfallenden Projektkosten;
 - h) Regelung zur Finanzierung von Projektanteilen, die vorwiegend dem Schienengüterverkehr und/oder Schienenpersonenfernverkehr dienen;
 - i) Die Bundesregierung wird gebeten, die Umsetzung der gemeinwohlorientierten Ziele für die DB InfraGO AG insbesondere mit folgenden Zielen zu konkretisieren:
 - Tragung der Betriebs- und Kapitalkosten bei Ausbauvorhaben durch die DB, insbesondere Ausschluss von Sonderzahlungen zum Wirtschaftlichkeitsausgleich durch die Länder;

- Ausschluss von Ausfallgarantien der Länder für Finanzierungsanteile des Bundes, wie bisher insbesondere bei GVFG-Maßnahmen von der DB gefordert;
 - Finanzielle Beteiligung der Vorhabenträgerin (DB) an Infrastrukturprojekten der DB grundsätzlich sowohl für die Planungs- als auch Baukosten sowie ggf. für anfallende Mehrkosten, insbesondere auch bei Maßnahmen nach dem GVFG;
 - Übernahme der Vor- und Zwischenfinanzierung des Bundesanteils bei der Finanzierung von GVFG-Projekten an der eigenen Infrastruktur durch die DB.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, den Bundesrat im ersten Halbjahr 2025 über die geplanten Umsetzungsschritte zu informieren.